

Vier Schritte zum Start

Noch scheint die verbindliche Einführung des elektronischen Abfallnachweisverfahrens in weiter Ferne – doch wer sich nicht rechtzeitig um die Umstellung kümmert, kann in die Enge geraten. Folgende Punkte sollten u.a. vorab geklärt werden:

Interne Prozesse

Wieviele Dokumente werden jährlich produziert? Wollen Sie Ihre interne Abwicklung effizienter gestalten? Welche Möglichkeiten bietet die derzeit genutzte Software?

Unterschriftenregelung

Jeder Mitarbeiter, der elektronisch signieren soll, benötigt seine eigene Signaturkarte. Bedenken Sie auch Vertretungsfälle.

Abstimmung mit zuständiger Behörde

Wann ist Ihre zuständige Behörde für die elektronische Abwicklung gerüstet? Können Sie vorab auf freiwilliger Basis mit dem elektronischen Verfahren beginnen?

Entscheidung für eine eANV-Lösung

Die Entscheidung für eine der skizzierten eANV-Lösungen muss gut überlegt werden. Beobachten Sie den Markt, weitere Anbieter werden hinzukommen.

Elektronische Signatur

Um rechtsverbindlich elektronisch unterschreiben zu können, braucht man eine persönliche Signaturchipkarte, Signatursoftware und ein Lesegerät. Bei zahlreichen IHKs kann man diese Ausstattung als „Signaturpaket Fair Play“ komplett beantragen.

Kontakt

- Zum elektronischen Abfallnachweisverfahren berät Sie Ihre IHK.
- Bei Fragen zu den Prozessen rund um die elektronische Signatur im Abfallnachweisverfahren wenden Sie sich an die DE-CODA GmbH: info@de-coda.de

Ihre IHK informiert Sie gerne über weitere Details zu allen Themen:

Südwestfälische
Industrie- und Handelskammer zu Hagen
Postfach 42 65, 58085 Hagen

Herausgeber und Copyright: Deutscher Industrie- und Handelskammertag e.V. · DIHK
Breite Str. 29 | Berlin-Mitte | Postanschrift: 11052 Berlin
Telefon (030) 20 308-0 | Telefax (030) 20 308-1000

Internet: www.ihk.de

Bildnachweis: www.shutterstock.com (3 Motive)

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.

© September 2008 | Gedruckt auf 100% chlorfrei gebleichtem Papier

Das elektronische Abfallnachweisverfahren

mit rechtsgültiger
elektronischer Signatur

Praxistipps

DIHK



Das elektronische Abfallnachweisverfahren

Worum geht es?

Alle Erklärungen und Dokumente im Abfallnachweisverfahren werden künftig als elektronische Datensätze ausgetauscht. Die alten Papierformulare entfallen. Um das Verfahren rechtlich abzusichern, unterschreiben die Beteiligten mit einer „qualifizierten elektronischen Signatur“. Inhalt und Ablauf des Nachweisverfahrens bleiben dabei weitgehend unverändert. Die Umstellung auf das elektronische Abfallnachweisverfahren macht die Überwachung einfacher und effizienter.

Wer ist betroffen?

Zur Nachweisführung verpflichtet sind Erzeuger, Beförderer und Entsorger, wenn bei ihnen insgesamt mehr als 2 Tonnen gefährlicher Abfälle pro Jahr anfallen (vgl. § 2 Abs. 2 Abfallnachweisverordnung). Rund 100.000 Unternehmen sind betroffen.

Lösungen

Die elektronische Form der Abfalldokumentation muss einer festgelegten Datenstruktur und definierten Schnittstellen entsprechen. Dazu sind die Vorgaben der Nachweisverordnung und des Bundesumweltministeriums zu beachten (siehe: www.bmu.de/abfallwirtschaft).

Für die Beteiligten in der abfallwirtschaftlichen Entsorgungskette gibt es unterschiedliche Nutzungsmöglichkeiten:

- Die Nutzung über Internet/Portal ohne direkten Bezug zur eigenen Abfallwirtschaftssoftware.
- Die Nutzung über einen externen zentralen oder regionalen Server mittels einem sogenannten Provider. Die Inhouse-Systeme können angebunden werden, die Dateien liegen beim Provider.
- Die Nutzung durch eine integrierte Gesamtlösung mittels direkter Einbindung des Inhouse-Systems durch Eigenentwicklung oder Zukauf eines Softwaremoduls.
- Die Nutzung des sogenannten Länder-eANV, das von den Bundesländern als kostengünstige Portallösung zur Verfügung gestellt wird.

Für alle Nutzungsfälle gilt:

- Es entstehen lizenz- oder transaktionsgebundene Kosten.
- Die Nutzer benötigen zusätzlich die Ausstattung für die qualifizierte elektronische Signatur. Diese können sie z.B. bei ihrer IHK beantragen.

Zeitplan

- ab sofort bis 31.03.2010: freiwillige elektronische Nachweisführung, wenn die zuständige Behörde zustimmt
- März/April 2009: Die zentrale Koordinierungsstelle der Länder (ZKS Abfall) nimmt den Betrieb auf und stellt damit die technische Infrastruktur bereit.
- 01.04.2010: elektronische Nachweisführung wird verbindlich.
- 01.04.2010: Entsorger und Behörden müssen elektronisch signieren können
- 01.02.2011: Erzeuger und Beförderer müssen elektronisch signieren können.

